



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 03.01.2018

Illegale Autorennen in Bayern seit 2016

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche illegalen Autorennen haben in Bayern seit 2016 stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum und Teilnehmerzahl)?
2. Was ist über die Organisatoren und Teilnehmer bekannt?
3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Unfallopfer als Folge illegaler Autorennen in Bayern in diesem Zeitraum (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen/kreisfreien Städten)?
4. Wie viele Personenfeststellungen und Festnahmen hat es seit 2016 diesbezüglich gegeben?
5. Wie viele Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, die Autorennen zuzuordnen sind, haben die zuständigen Stellen seit 2016 erlassen?
6. Wie viele Ermittlungsverfahren zu welchen Rechtsverstößen in Zusammenhang mit illegalen Autorennen wurden seit 2016 eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Welche Urteile sind dazu bisher ergangen?
8. Welche Konsequenzen für die Rechtsprechung sieht die Staatsregierung infolge des Bundestagsbeschlusses, wonach illegale Straßenrennen als Straftaten geahndet werden?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
im **Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**
vom 07.02.2018

Vorbemerkung:

Bei dem Phänomen des „illegalen Autorennens“ ist grundsätzlich zwischen zwei Erscheinungsformen zu unterscheiden:

- organisierte illegale Pkw-Rennen mit häufig internationalem Streckenverlauf und zum Teil mehrtägigem Ablauf, wobei Deutschland bzw. Bayern meist als Transitland durchfahren wird
- private illegale Pkw-Rennen, die häufig sehr kurzfristig ohne größere Vorbereitung abgesprochen werden oder sich spontan durch das Aufeinandertreffen Gleichgesinnter im Straßenverkehr ergeben.

Andere Formen verkehrsunüblicher oder über den normalen Gebrauch hinausgehender Kraftfahrzeugnutzung, z. B. touristische Aus- und Orientierungsfahrten und motorsportlich organisierte Veranstaltungen in abgesperrten Straßen- oder Veranstaltungsräumen, sind in der Regel rechtlich unproblematisch und werden hier nicht weiter behandelt.

Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten und waren nach § 29 Abs. 1 StVO bußgeldbewehrt. Seit dem 13.10.2017 ist die Ausrichtung oder Beteiligung an nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB eine Straftat (siehe auch Antwort zu Frage 8). Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sah für die Teilnehmer eines Rennens einen Regelbußgeldsatz von 400 Euro, einen Eintrag von 2 Punkten im Fahreignungsregister und einen Monat Fahrverbot (Tatbestandsnummer 129618) sowie für den Veranstalter eines Rennens einen Regelbußgeldsatz von 500 Euro (Tatbestandsnummer 129624) vor.

Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi) sind durch die Bayerische Polizei im „Programm zur Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Bayerischen Polizei – ProVi“ erfasst und statistisch auswertbar. In Bezug auf illegale Pkw-Rennen werden darin die Beteiligten der o. g. VOWi-Tatbestände geführt. Nicht erfasst sind jedoch mögliche weitere Teilnehmer, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen beispielsweise nicht identifiziert werden konnten oder deren Teilnahme an einem illegalen Kraftfahrzeugrennen nicht hinreichend nachzuweisen war. Diese Personen könnten nur mit einer umfangreichen manuellen Einzelfallrecherche und somit unverhältnismäßigen Aufwand recherchiert werden.

Die Angaben in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage beziehen sich auf den Stand vom 31.12.2017.

1. **Welche illegalen Autorennen haben in Bayern seit 2016 stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum und Teilnehmerzahl)?**

Private illegale Kraftfahrzeugrennen

Seit 2016 wurden in Bayern 78 private illegale Kraftfahr-

zeugrennen erfasst, in deren Zusammenhang Verkehrsordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht wurden. Dabei werden 116 Personen als Beteiligte einer Verkehrsordnungswidrigkeit geführt. Eine genaue Aufschlüsselung enthält Tabelle 1 (s. Anlage).

Darüber hinaus wurde in Bayern seit 2016 in insgesamt 40 Fällen (zusätzlich) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit privaten illegalen Pkw-Rennen, bis zum 12.10.2017 vorwiegend wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB, eröffnet (siehe auch Antwort zu Frage 8). Dabei wurden 54 Personenfeststellungen getroffen. Eine genaue Aufschlüsselung enthält Tabelle 2 (s. Anlage).

Organisierte illegale Kraftfahrzeugrennen mit (Durch-)Fahrt in Bayern

Organisierte illegale Kraftfahrzeugrennen spielen in Bayern seit Jahren eine untergeordnete Rolle. Mitunter infolge polizeilicher Verkehrsüberwachung in Bayern konzentrieren sich die Organisatoren vermehrt auf andere Bundesländer oder Staaten bzw. auf legale Rennstrecken. Im Zeitraum 2016 bis 2017 wurde in Bayern kein organisiertes illegales Kraftfahrzeugrennen tatbestandsmäßig festgestellt.

2 Was ist über die Organisatoren und Teilnehmer bekannt?

In der Vergangenheit setzte sich der Veranstalter- und Teilnehmerkreis organisierter illegaler Kraftfahrzeugrennen überwiegend aus männlichen Personen jüngeren bis mittleren Alters aus dem europäischen Ausland zusammen. Diese verfügten regelmäßig über hochmotorisierte Sportfahrzeuge aus dem Premium-Preissegment. Die Rennen verliefen entlang festgelegter Etappen und waren oftmals mit hohen Start- und Preisgeldern verbunden.

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind auch die Teilnehmer privater illegaler Kraftfahrzeugrennen fast ausschließlich männlich, in den meisten Fällen jünger als 30 Jahre und im Besitz leistungsstarker Fahrzeuge unterschiedlicher Marken. Eine nennenswerte Organisationstiefe liegt regelmäßig nicht vor. Es kann angenommen werden, dass private illegale Kraftfahrzeugrennen über Internet-Chats bzw. Messenger-Dienste verabredet werden oder spontan stattfinden.

3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Unfallopfer als Folge illegaler Autorennen in Bayern in diesem Zeitraum (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen/kreisfreien Städten)?

Anmerkung: Unter dem Begriff „Unfallopfer“ werden im Sinne dieser Anfrage Personen verstanden, die infolge illegaler Pkw-Rennen verletzt oder getötet wurden.

Unter dieser Maßgabe wurden im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2017 in Bayern insgesamt 2 getötete und 13 verletzte Personen verzeichnet. Diese verteilen sich wie folgt auf die Landkreise/kreisfreien Städte:

- 2016; Landkreis Neu-Ulm; 1 verletzte Person
- 2016; Landkreis München; 1 verletzte Person
- 2016; Stadt Rosenheim; 2 getötete und 3 verletzte Personen
- 2016; Landkreis Miesbach; 8 verletzte Personen

Im Jahr 2017 wurden infolge illegaler Pkw-Rennen in Bayern keine Verletzten oder Getöteten Personen festgestellt.

4. Wie viele Personenfeststellungen und Festnahmen hat es seit 2016 diesbezüglich gegeben?

Zur Anzahl an Personenfeststellungen siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

Seit 2016 wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen in Verbindung mit illegalen Pkw-Rennen angeordnet.

5. Wie viele Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, die Autorennen zuzuordnen sind, haben die zuständigen Stellen seit 2016 erlassen?

Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, die Kraftfahrzeugrennen zuzuordnen sind, haben die zuständigen Stellen in den Jahren 2016 und 2017 nicht erlassen.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren zu welchen Rechtsverstößen in Zusammenhang mit illegalen Autorennen wurden seit 2016 eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Welche Urteile sind dazu bisher ergangen?

Ermittlungsverfahren und Urteile im Zusammenhang mit unerlaubten Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr werden in der Justizstatistik innerhalb der Straßenverkehrsdelikte nicht gesondert erfasst. Eine Aussage hierzu kann daher nicht getroffen werden.

8. Welche Konsequenzen für die Rechtsprechung sieht die Staatsregierung infolge des Bundestagsbeschlusses, wonach illegale Straßenrennen als Straftaten geahndet werden?

Mit Wirkung vom 13.10.2017 ist das „56. Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr“ in Kraft getreten (BGBl. I. S. 3532). Die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen wurde bislang nach § 29 Abs. 1, § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet. Mit Blick auf die von derartigen Rennen ausgehenden Gefahren hat sich der Gesetzgeber für die Schaffung einer eigenständigen Strafvorschrift entschieden (§ 315d StGB „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“). Zusätzlich wurde der Straftatbestand des § 315d StGB in den Katalog der Regelvermutungen nach § 69 Abs. 2 StGB eingefügt, sodass mit einer Verurteilung in der Regel die Maßregel des Entzugs der Fahrerlaubnis sowie eine Sperre für eine erneute Erteilung von grundsätzlich 6 Monaten bis zu 5 Jahren einhergeht. Die Heraufstufung nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen zur Straftat zielt auch darauf ab, die Einziehung der Kraftfahrzeuge von Beteiligten zu ermöglichen. Hierfür wurde in § 315f StGB eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Außerdem wurde die bisherige Bußgeldvorschrift zu illegalen Kraftfahrzeugrennen in § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO aufgehoben. Mit der Schaffung des Straftatbestandes des § 315d StGB sind die entsprechenden Konsequenzen für die Rechtsprechung zu erwarten: Anstelle der Ermittlungen wegen einer Ordnungswidrigkeit treten Ermittlungen wegen einer Straftat. Anstelle von Bußgeldbescheiden treten Strafbefehlsanträge oder Anklagen. Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid waren die Gerichte auch vor der Rechtsänderung mit der Sache befasst. Nunmehr wird im Rahmen eines Strafverfahrens verhandelt und geurteilt werden.

Anlage

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend
 "Illegale Autorennen" vom 03.01.2018 - Tabelle 2**
Strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu illegalen Kraftfahrzeugrennen im Zeitraum 2016 - 2017 in Bayern

lfd.Nr.	Tatort	Tattag	Teilnehmer*	Straftatbestand
1	Augsburg	24.03.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
2	Würzburg	24.03.2016	4	Gefährdung des Straßenverkehrs
3	Veitshöchheim	05.05.2016	2	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
4	Illertissen	15.05.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
5	München	21.05.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
6	Augsburg	21.05.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
7	Würzburg	06.06.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
8	Neuried	03.07.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
9	Freising	28.08.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
10	Münsing	02.09.2016	2	Nötigung im Straßenverkehr
11	Holzkirchen	10.09.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
12	Eurasburg	17.10.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
13	Geiselwind	17.11.2016	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
14	Rosenheim	20.11.2016	2	Fahrlässige Tötung
15	Ingolstadt	10.01.2017	2	Nötigung im Straßenverkehr
16	Unterschleißheim	12.03.2017	2	Nötigung im Straßenverkehr
17	Gersthofen	02.04.2017	3	Nötigung im Straßenverkehr
18	Gersthofen	14.04.2017	4	Gefährdung des Straßenverkehrs
19	Karlstadt	04.05.2017	1	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
20	Ansbach	13.05.2017	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
21	Augsburg	20.05.2017	4	Gefährdung des Straßenverkehrs
22	Gemünden am Main	18.06.2017	2	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
23	Ingolstadt	29.07.2017	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
24	Raubling	07.08.2017	2	Gefährdung des Straßenverkehrs
25	Lauf	13.10.2017	1	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
26	Stadtbergen	14.10.2017	3	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
27	Peiting	16.10.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
28	Ingolstadt	25.10.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
29	Fürth	31.10.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
30	Deggendorf	13.11.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
31	München	18.11.2017	4	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
32	Amberg	19.11.2017	1	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
33	München	24.11.2017	1	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
34	Brunnthal	01.12.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
35	München	02.12.2017	1	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
36	München	03.12.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
37	Rosenheim	06.12.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
38	München	17.12.2017	1	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
39	Nürnberg	21.12.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen
40	München	26.12.2017	2	Verbotene Kraftfahrzeugrennen

* Sowohl ermittelte/identifizierte Teilnehmer als auch unbekannte Personen (siehe Vorbemerkung)

Anlage

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend "Illegale Autorennen" vom 03.01.2018 - Tabelle 1

Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren zu illegalen Kraftfahrzeugrennen im Jahr 2017 in Bayern (Stand: 31.12.2017)
(ohne Ermittlungsverfahren bei Verdacht einer Straftat - siehe hierzu Tabelle 2)

lfd.Nr.	Tatort	Tattag	Beteiligte*
41	Augsburg	21.01.2017	2
42	Aying	03.02.2017	1
43	Augsburg	03.02.2017	1
44	Landshut	11.02.2017	1
45	Neufahrn b. Freising	16.02.2017	2
46	Rosenheim	22.02.2017	2
47	Augsburg	25.02.2017	2
48	Rosenheim	26.02.2017	2
49	München	26.02.2017	2
50	Lautertal	01.03.2017	1
51	Augsburg	03.03.2017	2
52	Karlsfeld	03.03.2017	2
53	Nürnberg	08.03.2017	2
54	Rosenheim	14.03.2017	2
55	Landshut	21.03.2017	1
56	Deggendorf	01.04.2017	2
57	Bamberg	09.04.2017	1
58	Ingolstadt	09.04.2017	2
59	Schweinfurt	28.04.2017	2
60	Nürnberg	30.04.2017	2
61	Karlsfeld	21.05.2017	1
62	Rosenheim	26.05.2017	2
63	Denkendorf	02.06.2017	1
64	Rosenheim	04.06.2017	2
65	Tittmoning	13.06.2017	2
66	Ansbach	16.06.2017	1
67	Münsing	17.06.2017	1
68	Neusäß	19.06.2017	2
69	Kochel a. See	26.06.2017	2
70	Dachau	04.07.2017	1
71	Amberg	05.07.2017	2
72	Stadelhofen	27.07.2017	1
73	München	01.08.2017	2
74	München	20.08.2017	2
75	Kochel a. See	28.08.2017	1
76	Amberg	31.08.2017	2
77	Brunnthal	10.09.2017	2
78	Freising	15.09.2017	3

* Beteiligte einer Verkehrsordnungswidrigkeit (siehe Vorbemerkung)